

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-195/1

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 24.02.2022
 Aktenzeichen 20.25.01

Betreff:

Bestätigung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Genthin und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
11.03.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister stellt gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA und auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2021 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 fest.

2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 69.510.738,84 EUR. Der Jahresfehlbetrag von 3.436.999,25 EUR wird gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO in der Bilanz auf neue Rechnung vorgetragen und als Fehlbetragsvortrag aus früheren Haushaltsjahren (Sachkonto 203100) ausgewiesen.

3. Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Einem Hinweis der Kommunalaufsicht folgend, unterliegt der Bürgermeister beim Beschluss zur Bestätigung der Jahresrechnung dem Mitwirkungsverbot. Am 16.12.2021 wurde die Jahresrechnung von allen Anwesenden bestätigt, was somit einen Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot darstellt.

Gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA ist ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, **unwirksam**. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt jedoch entsprechend. Demnach ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Das trifft auf die Jahresrechnung 2014 zu.

Der Kommunalaufsicht ist der Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot bei der Prüfung der Jahresrechnung 2015 aufgefallen. **In Absprache mit Frau Weiser von der Kommunalaufsicht soll die Beschlussfassung nachgeholt werden, um die Rechtswidrigkeit zu heilen.** Da die bestätigte Jahresrechnung Voraussetzung für die Beantragung der Mittel aus dem Ausgleichsstock ist und dieser bereits geprüft wird, kann mit der Beschlussfassung nicht bis zum nächsten regulären Stadtrat im Mai gewartet werden.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2015 liegt mit Datum vom 26.07.2021 vor und bildet die Grundlage für die Feststellung des Ergebnisses. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die **Ergebnisrechnung 2015** schließt mit einem Jahresfehlbetrag von **3.436.999,25 EUR** ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres 2015 hat sich das geplante Jahresergebnis um 810.462,75 EUR verbessert. Ursächlich für die Verbesserung des Ergebnisses sind Mehrerträge im Bereich der Sonderposten. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2015 nicht zu verzeichnen. Die übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 19 KomHVO) aus 2015 in 2016 betragen 114.995,28 EUR.
2. Die **Finanzrechnung 2015** schließt mit einem negativen Saldo von **3.779.055,74 EUR** ab. Dieses hat sich gegenüber dem in der Haushaltssatzung 2015 geplanten und fortgeschriebenen Ansatz von -4.112.511,00 EUR um 333.455,26 EUR verbessert. Die geplanten Investitionen in Höhe von 6.315.811 EUR konnten im Haushaltsjahr 2015 nur in Höhe von 2.276.100,02 EUR realisiert werden, so dass Minderauszahlungen i. H. von 4.039.711,05 EUR zu verzeichnen sind. Diese sind u.a. auf zeitlich verzögerte Bauausführungen, ausstehende Zuwendungsbescheide etc. zurückzuführen. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit liegen mit 1.973.836,80 EUR unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz. Insgesamt betrachtet, hat sich zwar im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz der Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31.12.2014 um 2.386.347,85 verbessert. Durch die Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen für Fortführungsmaßnahmen i. H. von 699.368,10 EUR in das Haushaltsjahr 2016 wird sich allerdings das positive Ergebnis wieder relativieren. Die Kreditermächtigung 2015 i. H. von 1.903.300 EUR wurde im Haushaltsjahr 2015 nur i. H. v. 425.164,98 EUR in Anspruch genommen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit betragen zum 31.12.2015 2.601.454,65 EUR.
3. Das **Vermögen der Stadt Genthin** beträgt zum Bilanzstichtag **69.510.738,84 EUR**. Im Vergleich zur Vermögensrechnung des Vorjahres hat sich dieses um insgesamt 591.943,65 EUR vermindert. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Reduzierung beim Umlaufvermögen auf der Aktivseite insbesondere bei den liquiden Mitteln.

3.1. Aktiva der Vermögensrechnung zum 31.12.2015

Die Gesamtsumme des **Anlagevermögens** hat sich im Jahr 2015 um 510.472,64 EUR auf **66.150.656,98 EUR** erhöht, welches insbesondere auf die Zugänge beim Sachanlagevermögen zurückzuführen ist.

Das **Umlaufvermögen** der Stadt Genthin weist in der Vermögensrechnung zum 31.12.2015 einen Vermögenswert i. H. von **3.347.549,17 EUR** aus. Dieses ergibt sich im Einzelnen aus den Vorräten (Grundstücke in Entwicklung) i. H. von 2.118.292,23 EUR, öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. von 1.057.450,64 sowie privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen i. H. von 163.801,23 EUR. Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des negativen Saldos in der Finanzrechnung und damit der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite bestandsmäßig verringert. Sie betragen 8.005,07 EUR.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten 2015** wurden gemäß § 42 Abs. 1 KomHVO (Auszahlungen vor dem 31.12.2015 und Aufwand nach dem 31.12.2015) in der Bilanz ausgewiesen. In der Vermögensrechnung 2015 betragen diese 12.532,69 EUR. Dabei handelt es sich insbesondere um Versicherungsbeiträge, Kfz-Steuern, Mitgliedsbeiträge u.a.

3.2. Passiva der Vermögensrechnung zum 31.12.2015

Die Vermögensrechnung per 31.12.2015 weist ein **positives Eigenkapital i. H. von 31.621.275,52 EUR** aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 45,49 %. Im Vergleich zur Vermögensrechnung 2014 ist eine Verringerung des Eigenkapitals um 2.979.049,78 EUR zu verzeichnen. Diese ist auf das negative Ergebnis in der Ergebnisrechnung 2015 in Höhe von 3.436.999,25 EUR zurückzuführen. Zudem wurden Wertberichtigungen gemäß § 54 KomHVO in Höhe von 457.949,47 EUR vorgenommen.

Das Vermögen ist belastet mit **Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von 11.534.303,54 EUR**. Im Vergleich zur Bilanzsumme ergibt das einen Anteil von 16,59 %. Ursächlich für die Erhöhung von 2.417.200,41 EUR ist u.a. die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

Das Vermögen ist i. H. **von 25.653.320,49 EUR durch Zuwendungen, Beiträge und Anzahlungen**, die als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen sind, finanziert. Das entspricht einem prozentualen Anteil am Gesamtkapital von 36,90 %. Im Vergleich zur Vermögensrechnung 2014 haben sich die Sonderposten um 129.172,20 EUR verringert.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten 2015** wurden gem. § 42 Abs. 2 KomHVO (Einzahlungen vor dem 31.12.2015 und Erträge nach dem 31.12.2015) in der Bilanz ausgewiesen. In der Vermögensrechnung 2015 betragen diese **701.839,29 EUR**. Diese resultieren zu großen Teilen aus den Grabnutzungsgebühren.

Der Jahresabschluss 2015 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land in der Zeit vom 15.09.2021 bis 30.09.2021 (mit Unterbrechungen) geprüft. Dabei sind keine den Bestätigungsvermerk beeinflussende Beanstandungen festgestellt worden. Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land wurde mit Prüfbericht vom 11.10.2021 dem Jahresabschluss der Stadt Genthin zum 31.12.2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerkerteilt. Der Jahresabschluss 2015 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Genthin. Aus diesem Grund wird dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend dem vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.10.2021 die Entlastung gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA zu erteilen.

Anlagen:

2019-2024/SR-195_Anlage 01_Bericht über die Jahresabschlussprüfung für das HHJ 2015
2019-2024/SR-195_Anlage 02_Stellungnahme zum Prüfbericht
2019-2024/SR-195_Anlage 03_Gesamtergebnis- und Finanzrechnung
2019-2024/SR-195_Anlage 04_Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung
2019-2024/SR-195_Anlage 05_Vermögensrechnung
2019-2024/SR-195_Anlage 06_Forderungsübersicht
2019-2024/SR-195_Anlage 07_Verbindlichkeitenübersicht
2019-2024/SR-195_Anlage 08_Übersicht übertragene Ermächtigungen
2019-2024/SR-195_Anlage 09_Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
2019-2024/SR-195_Anlage 10_Vollständigkeitserklärung
2019-2024/SR-195_Anlage 11_Übersicht Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Unterlagen zum Jahresabschluss